Prüfungsordnung

„Sachkunde Fenster- Türenmontage“

§ 1
Zulassung

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der das Seminar „Sachkunde Fenster-Türenmontage.“ der TÜV Rheinland Akademie absolviert hat.
Der Teilnehmer muss bei mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten anwesend gewesen sein.
Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die TÜV Rheinland Akademie eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 2
Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, besteht aus einer schriftlichen Prüfung (siehe § 3). Die Prüfung wird durch berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 3
Prüfung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus insgesamt 15 Multiple Choice (MC)-Fragen mit jeweils einer richtigen Antwortmöglichkeit. Für die schriftliche Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung. Die Kursunterlagen dürfen benutzt werden.

§ 4
Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Punkteteilungen für teilweise richtige Antworten können nicht vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl je Prüfungsfrage kann dem Prüfungsbogen entnommen werden.

§ 5
Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 65 % der maximal möglichen Punkte erreicht.

§ 6
Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers (innerhalb von 14 Tagen nach Ergebnisbekanntgabe) eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 7
Prüfungsregeln

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
3. Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
4. Die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen genutzt werden
5. Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 8
Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter zuständigen Bildungsbereichsleiter der TÜV Akademie zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen behandelt.

§ 9
Zertifikate

die TÜV Rheinland Akademie überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss als

„Sachkunde Fenster-Türenmontage“

bescheinigt.

Bei Nichtteilnahme an bzw. Nichtbestehen der Prüfung kann der teilnehmenden Person eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden. Es muss darin ersichtlich werden, dass ein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs nicht erreicht wurde.

Die Inhaber des Zertifikats/der Bescheinigung werden von der TÜV Rheinland Akademie zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt die TÜV Rheinland Akademie die Qualifikation gegenüber Dritten.

Die Bescheinigung / das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10
Änderungen im Zertifizierungssystem

Die TÜV Rheinland Akademie ist berechtigt, die Prüfungsordnung zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z.B. im Internet) bekannt gemacht.

Stand 01.07.2018